

# Der Textil-Arbeiter

**Vereinzelte seid Ihr Nichts.  
Vereinigt Alles!**

## Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezugspreis das Vierteljahr 4,50 M., wozu noch das Postgeld oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:  
Berlin O. 27, Andreas-Strasse 61 III  
Fernsprecher: Amt Köpenick, Nr. 1078.

Anzeigen die dreispaltige Kleinzeile 2 M., Arbeitsmarkt 50 Pf. Anzeigen, Bezugs- und Verbandsgelder sind an Otto Behms, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

**Inhalt:** Allerhand Lohnfragen aus der Textilindustrie. — Sozialpolitische Arbeiterforderungen der deutschen Gewerkschaften. — Aus der Textilindustrie. — Aus den Gewerkschaften. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Soziale Kurbschau. — Berichte aus Fachkreisen. — Verbandsanzeigen. — Unterhaltungsteil: Der letzte Brief eines gefallenen Genossen (I).

### Allerhand Lohnfragen aus der Textilindustrie.

Den Leinenwebereien, die von allen Webereien in diesem Kriege mit am besten abgeschnitten haben, die bis in die allerletzte Zeit fast vollständig und lohnend beschäftigt waren, die aber seit jeher, und auch jetzt während des Krieges, der Reizung huldigten, recht niedrige Löhne zu zahlen, drängten vor Monaten schon die militärischen Beschaffungsstellen die Pflicht auf, die Weblöhne erheblich zu erhöhen. Bis zu jenem Zeitpunkt war den Leinenwebereien an allgemeinen Unkosten der vierfache Betrag des Lohnes gewährt worden, den sie für das Weben zahlten. Angenommen, der Weblohn einer Ware betrug damals 10 Pf. pro Meter, so betrug der Betrag, der den Webereien für allgemeine Unkosten gewährt wurde, viermal 10 Pf. = 40 Pf. pro Meter. Nun wurde beschlossen, die allgemeinen Unkosten von 400 auf 500 Proz. des Weblohnes zu erhöhen, d. h., um bei obigem Beispiel zu bleiben, anstatt 40 Pf., 50 Pf. pro Meter zu zahlen; mit der Maßgabe jedoch, daß diese Erhöhung vollständig zum Lohne des Webers geschlagen wurde. Mit anderen Worten: Die Beschaffungsstellen gewährten eine Zulage, die zu einer Verdoppelung des Weblohnes — nur des Weblohnes — verwandt werden sollte. Eine schöne Sache, zweifellos; mit dem bitteren Nachgeschmack allerdings, daß sie fast nirgends zur Tatfache wurde. Die Leinenwebereien steckten die Erhöhung der allgemeinen Unkosten zum großen Teil in die eigene Tasche, und es fiel den meisten nicht ein, diese Summe so, wie es im Leinenkriegsausschuß beschlossen worden war, den Webern und Weberinnen als Lohn auszusuchen. Man tat bei vielen Firmen zunächst wochenlang nach jenem Beschluß gar nichts. Dann schritt man ja hier und da zu Lohnerhöhungen, aber nur zu solchen geringen Umfanges. Und immer wurde bestritten, daß es sich mit den zu zahlenden Weblöhnen so verhalte, wie wir es hier dargelegt haben. Um der Sache ein Ende zu machen, begaben sich am 8. Januar d. J. unsere Kollegen Krähig und Zwahr-Neugersdorf vor die richtige Schmiede und legten dort die Verhältnisse dar. Sie wurden sehr entgegenkommend empfangen und in der Verhandlung, die dann stattfand, wurde ihnen bestritten, daß die Erhöhung der allgemeinen Unkosten von 400 auf 500 Proz. des Weblohnes zu dem Zwecke erfolgt sei, den Mehrbetrag, den die Webereien dadurch enthalten, auf den Weblohn zu legen, so daß also eine Lohnerhöhung von 100 Proz. bei den Webereierfolgen müßte. Es wurde gesagt, daß es vielleicht in einzelnen Fällen vorgekommen sein könne, daß im Hinblick auf den zu erwartenden Beschluß kurz vor seinem Zustandekommen einzelne Firmen schon die Weblöhne durch Erhöhung aufgebessert hätten, die sie nun in Anrechnung brächten. Es müßte das in einzelnen festgesetzt werden. Wo eine solche Weblöhnerhöhung kurz vor der Erhöhung der allgemeinen Unkosten nicht erfolgt sei, müsse der Weblohn um den vollen Betrag der Unkostenerhöhung aufgebessert werden. Unsere Kollegen machten eine Anzahl Firmen namhaft, bei denen nun eine Feststellung gemacht werden wird. Später wird dann noch eine Konferenz mit unseren Kollegen stattfinden.

Die Leinenwebereien wissen nunmehr, woran sie sind. Sie haben auf die Erhöhung der Gesamtkosten keinen Anspruch.

Unsere Kollegen brachten dann weiter zur Sprache, daß manche Garne der Baumwollindustrie so schlecht seien, daß die Weber und Weberinnen bei den von den Beschaffungsstellen festgesetzten Preisen für das Weben unmöglich bestehen könnten. Gefragt wird viel über schlechtes Material zur Herstellung von Hüper, zu Besatzstoffen und zu Bourette. Es wurde die Prüfung der Sache in kürzester Zeit zugesagt, wobei sich ergab, daß man Kenntnis hatte von der mangelhaften Beschaffenheit mancher Garne. Es wird hier eine Lohnerhöhung eintreten müssen und wohl auch eintreten. Auch hier wurden konkrete Fälle vorgetragen und sollen diese geprüft werden, woraus sich dann das weitere für die Allgemeinheit ergeben wird.

Nun zu den Löhnen für Papiergewebe! Auch diese Löhne sind nicht so, wie sie nach den Beträgen, zu denen die Arbeit vom Kriegsausschuß für Textilarbeiter vergeben wird, sein müßten. Es kann gesagt werden, daß für Papier-

gewebe Lohnsätze einkalkuliert werden, die, wenn sie gezahlt würden, den Webern einen auskömmlichen Verdienst gewähren würden. Auch hier werden 500 Proz. des Weblohnes als allgemeine Unkosten gewährt. Gezahlt wird aber der einkalkulierte Lohn in den allerletzten Fällen. Dem Betrug muß aber nun zu Leibe gegangen werden. Denn es ist glatter Betrug, wenn sich die Webereien Weblöhne geben lassen, die sie gar nicht zahlen. Es ist das der Seeresverwaltung gegenüber eine Vorspiegelung falscher Tatsachen, um sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Die Kommission zur Nachprüfung der Seereslieferungsverträge hat die Pflicht, auch hier zu prüfen, ob nicht auf versteckte Weise Ueberbeteiligungen der Reichskasse vorgenommen werden. Unser Kollege Krähig ist bekanntlich Mitglied dieser Kommission. Ihm hat die Kommission die Nachprüfung der Lieferungsverträge aus der Textil- und Bekleidungsindustrie übertragen. Um nun dem Lohnbetrug zu Leibe zu gehen, ist notwendig, daß unsere Gauleiter in den Papiergarnwebereien die Löhne für die derzeit angefertigten Waren ermitteln. Am einfachsten wird dabei verfahren, wenn die Ortsverwaltungen Fragezettel erhalten, die sie an ihre Vertrauensleute ausgeben und auf denen angegeben ist der Ort und das Datum der Ausfüllung und der folgende Fragen enthält:

1. Name der Firma;
2. Wieviel Fäden in Kette und Schuß auf 10 Ztm.?
3. Wie breit die Ware?
4. Wird Papier- oder Mischgarn oder beides verarbeitet?
5. Wie hoch der gezahlte Lohn pro Meter?

Die Fragezettel sind bei jeder Firma nach der Fadenzahl zu sortieren und es ist auf einer Liste das Ergebnis für jede Firma zu verzeichnen. B. B.:

- Lohnliste der Firma B. Grünlich in Sellriegel:
- 20 Fragezettel mit 20 Fäden in 10 Ztm.  
Lohn: 10 Zettel, 100 Ztm. breite Ware, pr. Mtr. 7,5 Pf.  
5 Zettel, 110 Ztm. breite Ware, pr. Mtr. 8,0 Pf.  
3 Zettel, 112 Ztm. breite Ware, pr. Mtr. 8,1 Pf.  
2 Zettel, 115 Ztm. breite Ware, pr. Mtr. 8,5 Pf.
  - 30 Fragezettel mit 27 Fäden in 10 Ztm.

Und nun ist hier in derselben Weise zu spezifizieren wie vorstehend.

Die Listen sind dann sofort an den Kollegen Krähig einzusenden, der sie vergleichen wird mit den Bedingungen, zu denen die Arbeit vom Kriegsausschuß für Textilarbeiterstoffe vergeben wurde, und der dann das Weitere veranlassen wird. Es wird zunächst darauf zu dringen sein, daß die kalkulierten Löhne auch gezahlt werden, und wo das nicht geschieht, wird Meldung an den Kriegsausschuß für Textilarbeiterstoffe gemacht werden und erforderlichenfalls an die obengenannte Kommission zu berichten sein. Es mag hier noch gesagt sein, daß die Firmen, die den kalkulierten Lohn nicht zahlen, von den Lieferungen ausgeschlossen werden können. Der Unfug muß aufhören, daß Papiergarnwebereien — um ein Beispiel herauszugreifen — 8 Pf. per Meter Weblohn kalkulieren und dem Weber nur 3,8 Pf. bezahlen, wie wir das bei Lauziger Firmen festgestellt haben.

Man gehe also jetzt sofort ans Werk, um in allen Orten, wo Papiergarn verwebt wird, die Lohnfeststellungen zu machen, die vorstehend gefordert werden. Es muß natürlich schnell gearbeitet werden, damit noch viel erreicht wird.

### Sozialpolitische Arbeiterforderungen der deutschen Gewerkschaften.

Wie der frühere Reichskanzler v. Bethmann Hollweg auf ein Schreiben der Gewerkschaften und Angestelltenverbände vom 18. Januar 1917 versicherte, sollen die Früchte des gegenwärtig noch während des Krieges neben der Abwehr der feindlichen Vernichtungspläne sein: eine Zukunft Deutschlands, in der alle seine Söhne ihr Glück finden sollen. Dieser Ansicht sind auch die deutschen Gewerkschaften. Deshalb haben sie durch die Generalkommission an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches und der Bundesstaaten ein umfassendes sozialpolitisches Arbeiterprogramm als Denkschrift überreichen lassen.

Die Denkschrift, betitelt: „Sozialpolitische Arbeiterforderungen der deutschen Gewerk-

schaften“ (Ein sozialpolitisches Arbeiterprogramm), umfaßt 18 Gruppen von Forderungen, die sich auf die sozialpolitische Organisation und Statistik, die Arbeitervertretung, das Organisationsrecht, das Tarifvertragsrecht, die Schiedsgerichte und Einigungsämter, das Arbeitsrecht, den Arbeiterschutz und die Inspektion, die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, die Rechtsprechung, die Arbeitsvermittlung, das Genossenschaftswesen, die Staats- und Monopolbetriebe, die Wirtschaftspolitik, die internationale Sozialpolitik, die Volksernährung, die Wohnungsfürsorge, die Volkshygiene und die Volkserziehung erstrecken.

Es dürfte den gesetzgebenden Körperschaften nach den Verheißungen des früheren Reichskanzlers Bethmann Hollweg, nach Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Delbrück und solchen namhafter bürgerlicher Sozialpolitiker zugunsten einer weitreichenden Sozialpolitik schwer werden, jenen sozialpolitischen Arbeiterforderungen berechtigten Widerstand entgegenzusetzen. An Versuchen dazu wird es aber dennoch kaum fehlen, und es wird die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterkraft einen harten Kampf kosten, ihr sozialpolitisches Programm zur Anerkennung zu bringen. Die Forderungen, die sich auf das Gebiet der Sozialpolitik im engeren Sinne der sozialen Arbeiterpolitik, wie im weiteren Sinne der allgemeinen Sozial- und Wirtschaftspolitik erstrecken, erschöpfen aber noch lange nicht das Interesse der Arbeiterkraft an der Neugestaltung unserer Gesetzgebung, und die Arbeiterkraft wird bestrebt sein, wenigstens diese ihrer Meinung nach für sie noch lange nicht weit genug gehenden Forderungen zur Durchführung zu bringen. Und ganz richtig heißt es in den Schlussbemerkungen der Denkschrift:

„Große und wichtige Fragen liegen an den Grenzen dieser Gebiete, von deren Lösung das wirtschaftliche und soziale Wohlergehen der Arbeiterkraft abhängt. Wir nennen hier vor allem die Steuerfragen in ihrem Zusammenhang mit den weitreichenden Verstaatlichungsaktionen, die sowohl die Arbeiter und Angestellten als Staatsbürger wie auch als Wirtschaftsglieder stark berühren, die Fragen der künftigen Bemessung der Wehrpflicht und der militärischen Jugend- und Berufszugung, die Fragen der Rechtssprechung im allgemeinen Sinne und nicht zuletzt die Fragen des Wahlrechts zu den Vertretungen in Reich, Staat und Gemeinde. Wir glauben indes diese Fragen hier ausscheiden zu sollen, da sie überwiegend politischer Natur sind und die Stellungnahme zu diesen Aufgaben unbedenklich den politischen Parteien überlassen werden kann. Dabei darf allerdings nicht verbleht werden, daß alle diese Fragen auch zugleich weitreichende Rückwirkungen auf das wirtschaftliche und soziale Leben der Arbeiter und Angestellten ausüben und daher auch von den Gewerkschaften gelegentlich in den Kreis ihrer Betrachtungen gezogen werden müssen. Das gilt ganz besonders von den Wahlrechtsfragen, denn das Wahlrecht ist die Voraussetzung für die Mitarbeit der Arbeiterkraft im Staatswesen und der Schlüssel zu den gesetzgebenden Körperschaften, von denen wir die Erfüllung unserer sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Forderungen erwarten müssen. Diese Mitarbeit kann sich nur dann fruchtbringend gestalten, wenn die Türen der Gesetzgebung recht weit für die Arbeiter geöffnet werden. Zwei Generationen der Arbeiterklasse sind in schweren Kämpfen um ihre Gleichberechtigung in Staat und Gesellschaft dahingegangen. Verfolgt und veremt bis kurz vor Ausbruch dieses Krieges, hatte sie eine breite Kluft des Hasses und des leidenschaftlichsten Kampfes von den herrschenden Klassen getrennt. Was sie aufrechterhielt in ihrem Loos, das war die tiefe Liebe zu Volk und Heimat und der große Glaube an die edlen Kräfte der Menschheit. Der unserem Lande aufgedrungene Krieg hat die trennende Kluft zwischen den deutschen Volksgenossen überbrückt, und in der gemeinsamen Not erwuchs ein Stück Gemeinschaftsarbeit, das zu den besten Errungenschaften dieses Krieges gehört. Diese Gemeinschaftsarbeit nach dem Kriege fortzusetzen, ist der Wunsch der besten Führer unseres Volkes. Seine Erfüllung setzt voraus, daß die gemeinsame Not uns noch ein Weiteres hinterlassen hat, eine Kameradschaft, die hoch und niedrig in gleichem Maße erfüllt, die keine Unterchiede des Standes und des Besitzes kennt und keine Verletzung der Gleichberechtigung duldet. Bewährt sich diese Kameradschaft im neuen Deutschland, beweist sie sich durch die Tat auch gegenüber den bisher Entrechteten und Enterbten, dann wird die Schicht des Mißtrauens schmelzen und ein Zusammenwirken aller Volksgenossen möglich sein. Wenn der Krieg vorüber ist, wird es natürlich ebenso Parteien und Klassenkämpfe geben wie früher. Denn, wie auch Herr v. Bethmann Hollweg am 2. Dezember 1914 erklärte: „Ohne Parteien und ohne politischen Kampf kein politisches Leben, auch für das freieste und einigste Volk“. Und wir fügen hinzu: Ohne Interessenverbände der Unternehmender und Arbeiter und ohne Lohnkämpfe gäbe es keine Tarifverträge, keine gemeinsame Ordnung der Arbeit. Aber von der Gewähr voller Gleichberechtigung hängt es ab, ob diese Kämpfe ausgefochten werden wie zwischen Staatsbürgern, die sich als gleiche Teile des gleichen Volkes fühlen...“

Das sozialpolitische Arbeiterprogramm der deutschen Gewerkschaften umfasst folgende Forderungen:

1. Sozialpolitische Organisation.

Ein Reichsarbeitsministerium, dem alle Arbeiterangelegenheiten, Arbeiterstatistik, Arbeitergesetzgebung, Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Arbeitsvermittlung, Arbeitervertretung, Arbeiter- und Unternehmerorganisation, Tarifverträge, Einigungsstellen, Nachprüfung, sowie ferner die öffentlichen Arbeiter- und Staatsbetriebe unterstellt sind; — mit einem Reichsarbeitsamt, bestehend aus einem Präsidium, das zu gleichen Teilen aus Vertretern des Reiches bzw. der Bundesstaaten, der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten zusammengesetzt wird, und einem aus Sachverständigen und Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten bestehenden Beirat; ferner Landesarbeitsämter für den Bezirk eines Bundesstaates oder einer Provinz, und lokale Arbeitsämter für den Bezirk eines Stadt- bzw. Landkreises. Heranziehung befähigter Arbeiter zum Dienst der sozialpolitischen Verwaltung.

2. Arbeitervertretung.

Die gesetzliche Errichtung von Arbeitskammern für den Bezirk eines Bundesstaates oder einer Provinz, bestehend aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber wie der Angestellten und Arbeiter, die in unmittelbarer, geheimer Wahl aller großjährigen Arbeitgeber eines- und Angestellten und Arbeiter andererseits gewählt werden, mit den Aufgaben der Wahrnehmung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, wie auch der Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber, wie der Angestellten und Arbeiter durch Antragstellung, Begünstigung, Beschwerdeführung, Unterbrechung von Arbeiterverhältnissen innerhalb ihres Bezirks, statistische Erhebungen, Erstattung von Jahresberichten und Berichten über wirtschaftliche und Arbeiterfragen, Förderung der Organisation und des Abschlusses von Tarifverträgen und Arbeitsgemeinschaften zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, und mit dem Rechte jeder dieser beiden Vertretungen, zur Wahrnehmung der besonderen Interessen ihres Standes für sich allein zusammenzutreten, in allen zu den Aufgaben der Kammer gehörenden Fragen ihren eigenen Standpunkt darzutun, Entscheidungen zu fassen und Berichte zu erstatten. Ferner Errichtung von Arbeitsräten für den Bezirk eines Stadt- bzw. Landkreises, die in Zusammenarbeit und Aufgaben für ihren Bezirk denen der Arbeitskammern entsprechen; unbefristete Zulassung von Gewerkschaftsangeestellten als gewählte Arbeitervertreter. Obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen für alle Betriebe mit regelmäßig 20 beschäftigten Personen, hervorgehend aus unmittelbarer und geheimer Wahl der großjährigen Arbeiter bzw. Angestellten ihres Betriebes, mit den Aufgaben der Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der im Betriebe tätigen Arbeiter und Angestellten, sowie der Verhandlung über Anträge, Wünsche und Beschwerden betreffend die Arbeits- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter bzw. Angestellten mit dem Unternehmer.

3. Organisationsrecht.

Aufhebung aller das Recht der Vereinigung, der Arbeitsniederlegung, Sperrung von Betrieben und des Boykotts zum Zwecke der Herbeiführung besserer oder zur Verteidigung bestehender Lohn- und Arbeitsbedingungen beschränkender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere der Koalitionsverbote gegen Eisenbahn- und sonstige Staatsarbeiter und -angestellten, Seeleute, Landwirtschaftsarbeiter, Haushaltspersonal und gegen Arbeiter ausländischer Herkunft; gesetzliche Sicherung des Vereinigungs- und Streikrechts gegen behördliche und private Verbote und Beschränkungen. Ablehnung aller Streikklausein in Verträgen bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen, und Verpflichtung der Unternehmer solcher Aufträge, das Koalitionsrecht ihrer Arbeiter und Angestellten anzuerkennen.

4. Tarifvertragsrecht.

Rechtliche Anerkennung der zwischen unabhängigen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer vereinbarten Tarifverträge, sofern solche bei einem zuständigen Einigungsamt unter schriftlich hinterlegt sind; Sicherstellung solcher Tarifverträge gegen private Abdingung; Erklärung der Tarifvereinbarung als öffentliches Recht; Aufhebung aller nicht unmittelbarer aus dem Tarifvertrag hervorgehenden Pflichtenbestimmungen zum Nachteil der vertragsschließenden Organisationen.

5. Schiedsgerichte, Einigungsämter

Errichtung eines Reichseinigungsamtes, paritätisch zusammengesetzt aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten unter unparteiischer Leitung, mit dem Rechte der Verhandlung auf Anruf einer der streitenden Parteien und der Fällung eines Schiedsprüdes in jedem über den Bereich eines Bundesstaates oder einer Provinz hinausgehenden Arbeitskämpfe; ferner Errichtung von Landeseinigungsämtern für den Bezirk eines Bundesstaates oder einer Provinz und von Schlichtungsstellen für den Bezirk eines Stadt- oder Landkreises, gleichfalls paritätisch zusammengesetzt und unparteiisch geleitet, mit den gleichen Aufgaben und Rechten für ihren Bezirk, sofern nicht bereits ein Einigungsamt für letzteren besteht.

6. Arbeitsrecht.

Zusammenfassung und zeitgemäßer Ausbau aller die rechtliche Ordnung der Arbeits- und Arbeiterverhältnisse betreffenden gesetzlichen Bestimmungen — Arbeits- und Dienstvertrag, Lehrlingswesen, Lohnzahlung, Pensionskassen, Tarifvertrag, Einigungsstellen, Arbeiterchutz, Arbeitsvermittlung, Arbeitervertretung, Paritätischen Arbeitsrecht — für alle Arbeiter und Angestellten zu einem einheitlichen Arbeitsrecht auf der Grundlage der Anerkennung und Einführung der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter bzw. Angestellten und der Unternehmer als mitwirkende Kräfte der Rechtsentwicklung; ferner Aufhebung aller noch bestehenden rechtlichen Ausnahmestellungen und reichsgerichtliche Regelung der zurzeit noch landesgesetzlich geregelten Rechtsverhältnisse der im Bergbau, Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft, in der Schifffahrt und im Haushalt beschäftigten Personen.

7. Arbeiterschutz.

Reichseinheitliche Regelung des Schutzes aller Arbeiter und Angestellten; gesetzliches Verbot jeder Erwerbsarbeit von Kindern bis zum 15. Lebensjahre und jeder gesundheitsgefährlichen Beschäftigung von Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahre sowie von Frauen; Verbot jeder Nacht- und Sonntagsarbeit für Kinder und Jugendliche; Einschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit auf ununterbrochene Betriebe und unabwendbare Bedürfnisse der allgemeinen Volkswirtschaft; Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages im Falle, wo die Sonntagsruhe im öffentlichen Interesse nicht durchführbar erscheint. Freilassung des Sonnabendnachmittags für Frauen. Einführung eines gesetzlichen Maximalarbeitstages von 8 Stunden für Jugendliche und Frauen, sowie von 9 Stunden für alle erwachsenen Arbeiter und Angestellten mit stufenweisem Uebergang zur Achtstundenschicht. Ausreichender Schutz gegen Unfall- und Erkrankungsgefahr, reichsamtliche Organisation einer allgemeinen Arbeitsaufsicht unter Mitwirkung von Arbeiterassistenten und -assistentinnen, die von der Arbeiterschaft selbst gewählt werden. Schaffung von Lohnämtern für die Heimarbeit; Einführung des Fortbildungszwanges für alle jungen Leute vom 15. bis zum 18. Lebensjahre, unter Einrechnung der Unterrichtszeit in die Arbeitszeit.

8. Arbeiter- und Angestelltenversicherung.

Einheitliche Regelung der gesamten Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Erfindung auf den gleichen Versicherungskreis; Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Unfälle sowie auf Berufskrankheiten; Erleichterung des Bezuges der Invalidenrente; Dreiteilung der Beiträge auf Unternehmer, Arbeitnehmer und Reich; paritätische Selbstverwaltung der Versicherungseinrichtungen durch gewählte Vertreter der Unternehmer und Versicherten; Einführung der Mutterkassenversicherung; Einführung einer Reichsarbeitslosenversicherung durch Gewährung von Zuschüssen an Berufsvereine der Arbeiter und Angestellten, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung nach Mindestleistungen gewähren, aus Reichsmitteln.

9. Rechtspflege.

Ausdehnung der Laien-Rechtspflege unter paritätischer Mitwirkung von gewählten Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten auf alle Streitigkeiten aus Arbeits- und Dienstverträgen jeder Art durch Schaffung von Arbeitsgerichten mit Abteilungen für die einzelnen Erwerbs- und Berufsgruppen; Wahl der Richter aus unmittelbarer und geheimer Wahl aller großjährigen Arbeitgeber und Arbeiter bzw. Angestellten des Berufs- und Bezirks; Aufhebung der Zerrüttungsschiedsgerichte als Sondergerichte; Anerkennung der Tarifschiedsgerichte für Entscheidungen innerhalb ihres Geltungsbereichs, sofern sie paritätisch zusammengesetzt werden. Beteiligung der Arbeiter an der Strafgerichtsbarkeit durch Heranziehung zum Schöffen- und Geschworenenamt.

10. Arbeitsvermittlung.

Reichsgesetzliche Regelung der Arbeitsvermittlung nach dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit; Verbot jeder privatgewinnlichen Stellenvermittlung, Errichtung öffentlicher Arbeitsnachweise für jeden Stadt- und Landkreis; Zusammenfassung aller öffentlichen, gemeinnützigen und korporativen Arbeits- und Angestelltennachweise zu Arbeitsnachweisämtern für jeden Stadt- und Landkreis, sowie von Landesarbeitsnachweisämtern für jeden Bundesstaat oder jede Provinz und einer Arbeitsnachweiszentrale des Reiches mit den Aufgaben der Arbeitsmarktforschung und des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen den Arbeitsnachweisen und in paritätischer Zusammenarbeit aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter bzw. Angestellten, hervorgehend aus geheimen Wahlen in gesonderten Wahlgängen.

11. Genossenschaftswesen.

Aufhebung aller gesetzlichen und behördlichen Erschwerungen von Seiten des Reiches, der Bundesstaaten oder Gemeinden gegenüber Genossenschaften, insbesondere Beseitigung jeder steuerlichen Sonderbehandlung und jeder Einschränkung der Teilnahme an gemeinnützigen Unternehmungen. Schaffung einer Reichsstatistik des gesamten Genossenschaftswesens.

12. Staats- und Monopolbetriebe.

Unterstellung der Reichs-, Staats- und Monopolbetriebe unter die Aufsicht des Reichswirtschaftsamtes, dem ein aus Vertretern der

Angestellten und Arbeiter dieser Betriebe gebildeter Beirat anzugehören ist mit dem Recht der Nachprüfung und Berichterstattung über die Grundzüge der Quotierung der Produktion, der Festsetzung der Berechnungs- und Verkaufspreise, der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten in Staats- und Monopolbetrieben und der Verteilung der erzielten Gewinne, sowie der Einwirkung auf die technische Einrichtung der Betriebe gemäß den Anforderungen eines weitgehenden Schutzes gegen Unfall- und Erkrankungsgefahren. Mitbeteiligung der Arbeiter und Angestellten jedes Reichs-, Staats- und Monopolbetriebes an der Verwaltung des Betriebes durch gewählte Vertreter mit allen Rechten der leitenden Verwaltungsmitglieder. Beseitigung jeder rechtlichen Ausnahmestellung der Arbeiter und Angestellten der Staats- und Gemeindebetriebe; tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe mit den unabhängigen wirtschaftlichen Berufsvereinen der Arbeiter und Angestellten.

13. Wirtschaftspolitik.

Abbau der Zölle auf Industrie- und Agrarprodukte, Beseitigung der indirekten Steuern, Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrprämien, Aufhebung der Zwischengölle zwischen dem Reich und seinen befreundeten Nachbarstaaten. Abschluß möglichst günstiger und langfristiger Handelsverträge mit fremden Ländern; Sicherung des Rohstoffbedarfes; Erledigung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten durch Verhandlung und Schiedsgerichte. Ausbau und einheitliche Verwaltung des Eisenbahns-, Kanal-, Binnen- und Seeschiffahrtswesens, des Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrs. Förderung der heimischen Volkswirtschaft durch Fach- und Hochschulen, Versuchsanstalten, Lehrvermittlungen und Ausstellungen. Unterstellung aller Syndikate, die die Erzeugung, den Handel und Transport zu regeln bezwecken, unter Reichskontrolle. Verteilung der Arbeiter und Angestellten neben den Unternehmern an der Wirtschaftspolitik durch gewählte Vertreter der unabhängigen Berufsverbände.

14. Internationale Sozialpolitik.

Sicherung eines möglichst großen Anteils der durch die deutsche Arbeitsgesetzgebung erworbenen Rechte für die im Ausland beschäftigten Deutschen sowie Gleichstellung der in Deutschland arbeitenden Ausländer mit den Einheimischen durch internationale Verträge zur ausgleichenden Regelung der Arbeitsgesetzgebung in allen Ländern, die sich insbesondere erstrecken auf die Sicherung der Freizügigkeit; Ausbau und Austausch der Arbeitsmarktforschung; Sicherung des Koalitions-, Vereins- und Verbandsrechts, Einführung der Versicherung gegen Krankheit, Berufsunfälle, Invalidität, Alter und Arbeitslosigkeit sowie der Mutterkassenversicherung, Sicherung erworbener Rentenansprüche ausländischer Arbeiter auch nach deren Rückkehr in die Heimat; Verallgemeinerung des Verbots jeder Erwerbsarbeit von Kindern unter 15 Jahren und des Verbots der Nachtarbeit und der Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in gesundheitsgefährlichen Betrieben und in Bergwerken unter Tag, Beschränkung der Arbeitsdauer der Jugendlichen und Frauen auf 8 Stunden und der erwachsenen Arbeiter auf 10 Stunden mit einem stufenweisen Uebergang zur Achtstundenschicht; allgemeine Einführung des Wöchnerinnen-schutzes durch Beschäftigungsverbot während 10 Wochen, Verallgemeinerung der gesetzlichen Sonntagsruhe. Gemeinsame Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren unter Aufsicht von Listen gesundheitsgefährlicher Berufsarten und gewerblicher Gifte; Verallgemeinerung und Ausbau der Gewerbeaufsicht, Beteiligung der Arbeiterorganisationen an der Durchführung des Arbeiterschutzes. Aufnahme von Bestimmungen zur Verwirklichung der vorstehenden Forderungen in die Friedensverträge; Anerkennung des Internationalen Arbeitsamtes in Basel als offizielles Internationales Arbeitsamt der beteiligten Staaten und Zulassung einer Vertretung des Internationalen Gewerkschaftsbundes zur Überwachung der Durchführung der internationalen sozialpolitischen Vereinbarungen.

15. Volksernährung.

Herabsetzung und allmähliche Aufhebung der Lebensmittelzölle, Beseitigung aller indirekten Steuern und Verbrauchsteuern, Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrprämien auf Lebensmittel; Förderung der heimischen Lebensmittelherzeugung durch Verstaatlichung des ländlichen Realcredits, Erleichterungen und Vergünstigungen im Transportverkehr, Hebung des landwirtschaftlichen Schul- und Bildungswesens, der Versuchsanstalten, Mutterkassen, Preisbewerbungen und Ausstellungen; Errichtung eines Reichslebensmittelamtes mit Vertretern des Bundesrats, des Reichstags und einem Beirat aus Sachverständigen und Vertretern der Wirtschaftsverbände, mit den Aufgaben der Förderung der genossenschaftlichen Organisation der Lebensmittelerzeuger und der Verbraucher, der Anbahnung eines direkten Ausgleichs zwischen Stadt und Land, der Sicherung einer ausreichenden Einfuhr, der Schaffung von Lebensmittelreserven für Leuerungsjahre, sowie der Bekämpfung von Fälschung und Wucher auf dem Gebiete der Nahrungsmittelversorgung, Erweiterung der gemeinwirtschaftlichen Lebensmittelversorgung durch die Gemeinden.

16. Wohnungsfürsorge.

Erlaß eines Reichswohnungsgesetzes zwecks Regelung der Geländeerschließung und Bauordnungen, des Enteignungsrechts,

Der letzte Brief eines gefallenen Genossen.

I. Gegen Ende Oktober vorigen Jahres ist der österreichische Genosse Dr. Ludwig Stern, Leutnant der Reserve, auf dem italienischen Kriegsschauplatz bei einem Sturmangriff gefallen. Bei dem Toten wurde ein nicht vollendeter Brief an seine Frau gefunden, den er in Form eines Tagebuches abgefaßt hatte. Man wird den Brief, der gewiß in Vorahnung des Todes geschrieben wurde, nicht ohne Bewegung lesen. Er lautet:

„18. Oktober 1917.

Mein liebes, gutes, einziges Mütterl!

Ich habe lange überlegt, ob ich Dir diesen Brief schreiben soll, da ich nicht wünsche, daß Du eine falsche Auffassung von meiner Gemütsverfassung erhältst.

Ich entschieße mich aber doch dazu, weil ich hoffe, Dir eine, wenn auch nur eine kleine Freude zu bereiten.

Die Urlaubssperre hat die größte Bedeutung. Es handelt sich tatsächlich um die Vorbereitung einer gemeinsamen deutsch-österreichischen Offensive, die Italien zertrümmern soll. In den allernächsten Tagen soll der fürchterliche Kampf beginnen und wird es wahrscheinlich auch, wenn das Wetter nur halbwegs besser wird. Vorläufig regnet es und schneit es ununterbrochen seit Tagen.

Begreiflicherweise herrscht jetzt hüben und drüben eine fieberhafte Spannung, denn wir sehen mit eigenen Augen, wie tagtäglich ungeheure Massen von Geschützen, Munition und Minenwerfern herangeschleppt werden und hören mancherlei von Neuangekommenen. Auch der Feind scheint bereits mehr als zu ahnen. Darauf lassen seine Vorbereitungen der Verteidigungsmaßnahmen schließen. Es ist selbstverständlich, daß wir über die genauen Pläne und Absichten unserer obersten Seeresführung nicht unterrichtet sind. Mein gewisse Schluß ist möglich. Ich vermute nun, daß ein Hauptangriffspunkt in der nächsten Nähe unserer Stellung liegt, nämlich bei Dolmein und daß diesmal unser Bataillon den Krieg von einer etwas ernstern Seite kennenlernen wird als

bisher. Ich glaube, daß unser Bataillon angreifen wird. So herrlich und angenehm unsere Stellung war, solange wir eine Verteidigerrolle zugewiesen hatten, so unangenehm wird sich die Sache infolge der ungeheuren Terrainschwierigkeiten gestalten, wenn wir angreifen müssen. Aber ich will Dich nicht mit langatmigen strategischen Ergüssen belästigen, die für Dich von gar keinem Interesse sind.

Interessanter ist der politische Hintergrund dieser kommenden Offensive:

In Deutschland herrscht jetzt ein Doppelleben. Das Volk und glücklicherweise einmal auch seine Vertreter (Abgeordneten) wollen sicherlich den sogenannten Verständigungsfrieden. Begreiflicherweise: Welcher ehrliche Mensch könnte gegen einen solchen Frieden sein? Und das Volk ist sicherlich ehrlich. Dagegen scheinen die Mächtigen und Gewissenlosen im Reiche noch immer Eroberungsgelüste zu haben. Die Partei steht aber für sie schlecht. Wohl halten sich die Deutschen an der französischen Front großartig, allein es wird immer klarer, daß an dieser Front weder die Deutschen, noch die Franzosen und Engländer nennenswerte Erfolge erzielen können. An der russischen Front könnten die Zentralmächte meiner Ansicht nach infolge der Zerrüttung der russischen Armee immer wieder Erfolge erzielen. Mein Rußland ist so groß, daß trotz der Erfolge an eine Entscheidung des Weltkrieges nicht zu denken ist. Es bleibt also nur die italienische Front als letztes Versuchsobjekt übrig. Die Generale scheinen zu glauben, wenn sie Italien besiegen, haben sie die Entente besiegt. Ich halte diese Auffassung für falsch. Gehezt den Fall, Italien wird in den nächsten Tagen empfindlich geschlagen, so wird die Entente erst recht keinen Frieden schließen wollen, weil ja dann die Friedensbedingungen der Zentralmächte sicherlich härter sein werden als die bisher bekanntgegebenen.

„Das ist der Fluch der bösen Tat, daß sie fortzeugend Böses muß gebären.“ Es ist wirklich kein Ende dieses verbrecherischen Krieges abzusehen und schuld an diesem Uebel ist die doppelte Moral der Reichen und Mächtigen, die vorgeben, für Ehre, Freiheit und weiß Gott was einzutreten, in Wirklichkeit aber auf nichts anderes bedacht sind, als wie

sie ihren Geldbeutel füllen können. Im Frieden wuchern sie für Ehre, Freiheit usw. das Volk aus und im Kriege ebenfalls, nur etwas unverbrossener, offener, weil bei der leinsten Kritik und Auflehnung das „Vaterland“ (sprich: der Geldsack) in Gefahr ist. Das Traurige an der Sache ist, daß das Volk das eigentliche Werkzeug des Krieges ist. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß es zu diesem Kriege nicht hätte kommen müssen. Es wäre nicht zum Kriege gekommen, wenn man die „hohverräterische“ Politik der Sozialdemokraten befolgt hätte, wie diese sie vor dem Kriege propagierten. Heute sprechen selbst Minister davon, daß eine Abrüstung unerlässlich ist, wenn die Staaten nicht zugrunde gehen sollen. Vor dem Kriege hat man Sozialdemokraten für solche Reden womöglich eingesperrt. Aber es ist müßig, sich jetzt darüber den Kopf zu zerbrechen, da nun einmal der Krieg ausgebrochen ist.

Ist einmal der Krieg ausgebrochen, so tauchen für jeden zwei Fragen auf.

Erstens: Was kann ich als Einzelperson tun, um den Krieg zu beenden? Antwort: Gar nichts! Gar nichts!

Zweitens: Soll ich für meine Person mich drücken oder nicht? In der heutigen Gesellschaftsordnung hat das Volk nicht die Entscheidung über Krieg und Frieden in seiner Hand. Ja noch mehr! Der Staat hat tatsächlich die Macht, den größten Teil der Bevölkerung für den Krieg dienstbar zu machen. Nur ganz wenige können sich dieser Macht entziehen und ein Teil von diesen muß dies auf unehrliche Weise besorgen. Die Drückbergerei ist daher jedenfalls eine persönliche Gemeinheit und Charakterlosigkeit und ich kann Dir nur den guten Rat geben, traue in keiner Beziehung einem Menschen, von dem Du nur ahnst, daß er sich gedrückt hat.

Freilich kann nicht jeder an der Front sein. Aber der Grund, warum jemand nicht an der Front ist, bleibt entscheidend. Wenn jeder die Möglichkeit hätte, zu Hause zu bleiben, dann würde ich es den Kriegsgegnern nur zum Guten anrechnen, wenn sie zu Hause bleiben. Aber solange dies nicht der Fall ist, darf man sich nicht drücken, wenn man kein Schutz sein will, wie immer man sich zum Kriege stellt. Glücklicherweise wird uns, die wir nichts besitzen, die Entscheidung dieser Charakterfrage sehr erleichtert.

reditwesens und der Wohnungsinjektion. Bekämpfung der privaten Bodenspekulation durch Gewährung eines Vorkaufrechts an Gemeinden; Reform des Mietrechts, Mietprozesses und der Zwangsvollstreckung. Errichtung eines Reichswohnungsamts mit den Aufgaben der Unterwachung und Ueberwachung des Wohnungswesens, der Organisation der Wohnungsaufsicht und der Wohnungstatistik. Errichtung kommunaler Wohnungs- und Mieteinigungsämter für Wohnungsaufsicht, -statistik, -vermietung und Beilegung von Miet- und Hypothekenstreitigkeiten. Ausbau und Verbilligung des Orts- und Vorortverkehrs, der Wasser-, Licht- und Kraftversorgung, der Kanalisation und Abfallbeseitigung und -verwertung und Erschließung des gemeindlichen Bodenbesitzes für Wohnzwecke; Errichtung von Kleinwohnungsbauten durch die Gemeinden und Abgabe der Wohnungen zum Selbstmietpreis; Förderung der gemeinnützigen Baugenossenschaften durch Ueberlassung von gemeindlichem Boden in Erbpacht und Kreditleichterungen. Unabhängigkeit der Mietdauer bei Werkwohnungen von der Lösung des Arbeitsverhältnisses und Verbot jeder Aufrechnung von Mietzinsforderungen auf Forderungen aus Arbeits- und Dienstverträgen.

17. Volkshygiene.

Reichsgesetzliche Regelung des gesamten Gesundheitswesens und Ueberwachung durch Gesundheitsämter; staatliche Zuschüsse für solche Einrichtungen an leistungsschwache Gemeindeverbände; öffentliche Belehrung über Gesundheitswesen und Krankheitsbekämpfung. Uebernahme der Kanalisation, Badeanstalten, Abfallverwertung in Gemeindegewalt, der Regulierung der Wasserläufe und Erhaltung und Aufforstung der Wälder in Staatsregie. Errichtung öffentlicher Bäder, Anlagen, Spielplätze und Erholungsstätten; einwandfreie Trinkwasserversorgung. Strenge Regelung und Kontrolle des Nahrungsmittelverkehrs durch Nahrungsmittelämter; Schaffung von Vieh- und Schlachthöfen, Märkten und Markthallen, Milchabgabestellen und Speiseanstalten durch die Gemeinden, Förderung der Volksvermehrung durch Verminderung der allgemeinen Sterblichkeit, besonders der Säuglingssterblichkeit durch Mütter- und Säuglingsfürsorge, Gewährung unentgeltlicher Geburtshilfe, Schaffung von Entbindungsanstalten und Schutz der unehelichen Kinder. Verallgemeinerung der Schulhygiene durch Bäder, Schulärzte, Zahnkliniken und Speisung unbemittelter Kinder, sowie durch Ferienkolonien. Nachdrückliche Krankheits- und Seuchenbekämpfung durch Anstaltsbehandlung aller Infektionskrankheiten, insbesondere der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, Errichtung von Kranken-, Jren- und Siechenhäusern, Augen- und sonstigen Heilstätten, Freibädern und Erholungsstätten aus öffentlichen Mitteln, Verstaatlichung des Apothekenwesens und der Apotheken. Uebernahme des Bestattungswesens auf die Gemeinden, unentgeltliche Bestattung, zwangsweise Benutzung der Leichenhäuser.

18. Volkserziehung.

Reichsgesetzliche Regelung des Schulwesens auf der Grundlage der Einheitlichkeit und Weltlichkeit der Schule und Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel. Errichtung eines Reichsschulamts. Bis zur Erreichung der Einheitschule (organischer Aufbau von allgemeiner Volksschule, Fach- und Fortbildungsschule und Hochschule) fortschreitender Ausbau der Volksschule und unentgeltliche Zulassung unbemittelter Befähigter zu Fach- und Hochschulen. Volksschulzwang bis zum 15. und Fortbildungsschulzwang bis zum 18. Lebensjahre. Gestaltung des Unterrichts, auch in Volksschulen, nach den Grundätzen einer zeitgemäßen wissenschaftlichen Pädagogik, Handfertigkeitsunterricht und Körperpflege für die Volksschulen, staatsbürgerliche Erziehung und Wirtschaftslehre für die Fach- und Fortbildungsschulen, hauswirtschaftlicher Unterricht für Mädchen. Körperliche Erziehung der Jugend beiderlei Geschlechts. Schulhygiene durch ärztliche Ueberwachung des Gesundheitsstandes und Behandlung erkrankter Schüler, Zahnkliniken, Schulbäder, -flächen und Ferienkolonien, Schulspeisung, Beratung der Schüler bei der Berufswahl. Errichtung von Schul- und Volksbibliotheken, Lesehallen und Anstalten für Belehrung und Unterhaltung. Staatliche Förderung der Bühnenkunst durch Gründung von Fach- und Hochschulen, Schaffung von Kunststammern und Veranstaltung guter Volksvorstellungen. Bekämpfung der Schundliteratur durch Verbreitung guter Jugend- und Volksbücher.

Aus der Textilindustrie.

Achtung, Uniformstickerinnen! Die Berliner Verwaltung des Verbandes teilt mit, daß die eingereichten Lohnforderungen für wollene Marineabzeichen bewilligt worden sind; die neu festgesetzten Löhne sind mit rückwirkender Kraft vom 3. Mai 1917 an von allen Firmen Deutschlands zu zahlen.

Die Zukunft der deutschen Wollzucht ist unausgesetzt Gegenstand von Beratungen zwischen den Behörden einerseits und Vertretern der deutschen Wollzüchter und solcher der deutschen Textilindustrie andererseits. Neuerdings verlangen die Wollzüchter vom Staate die Garantie gewisser Höchstpreise auf die Dauer von 15 Jahren, allerdings mit dem Hinweis, daß die Landwirtschaft geneigt sei, sich mit um so geringeren Höchstpreisen zu begnügen, je länger die Garantiezeit dauere. Der bekannte Wollzüchter, Rittergutsbesitzer Schlang, bemerkte in einer Sitzung, daß die Preisermessung das beste Mittel sei, um die Schafzucht in die Höhe zu bringen. Unerlässlich sei die um so höhere Bewertung der Wolle, je feiner und edler sie gegogen sei. Demgegenüber wurde von dem Vertreter der deutschen Wollindustrie bemerkt, daß insbesondere die Tuchindustrie ein erhebliches Interesse nur hinsichtlich der Erzeugung der Wolle habe. Er glaube, daß zwischen dem Landwirtschaftsministerium und dem Kriegsministerium schon eingehende Verhandlungen über die Festlegung von Mindestpreisen gepflogen seien, ohne daß man die Wollindustrie zu den Beratungen hinzugezogen habe. Ein Vertreter der Landwirtschaft aus der Provinz Posen sicherte zu, daß bei genügenden Wollpreisen die Großgrundbesitzer Schafe mit feineren Wollarten würden. Es würden sich zu diesem Zweck Genossenschaften bilden. Interessant war auch die bestimmte Zusicherung des Vorsitzenden der Versammlung, daß der Landwirtschaftsminister alle Mittel und Wege versuchen wolle, um eine bessere Ausbildung der Schäfer zu erzielen. Das Ergebnis der Konferenz faßte der Vorsitzende wie folgt zusammen: Es sei zwar keine Uebereinstimmung in allen Punkten erzielt worden, es sei aber festgestellt, daß immerhin eine Vereinheitlichung der Schafzuchtziele möglich und erhaltenswert sei, und zwar durch aktives Vorgehen unter Schonung der bestehenden Verhältnisse. Die einzelnen Zuchtziele seien zu größeren Verbänden zusammenzufassen. Es komme insbesondere auf die Hebung der bäuerlichen Schafzucht an, wobei im wesentlichen auf den Landwirten aufzubauen sei. Außerdem sei auch auf Züchtung eines einheitlichen Fleischschafes unter Loslösung vom Ausland hinzuwirken.

Ein Verein der Zutespinner von 1917 hat sich gebildet. Er besteht aus den 5 Zutespinnern: Meißner, Garburg, Lehmannhorst, Landsberg und der Zutespinnerei Bremen in Bremen. Die genannten 5 Firmen sind aus dem Verband Deutscher Zuteindustrieller ausgetreten. Sie haben allerdings erklärt, wieder zu bleiben, wenn eine Uende-

rung der Satzungen des Verbandes unterlassen wird. Es wird sonach wohl eine endgültige Spaltung unterbleiben. Um was es sich bei der geplanten Satzungsänderung handelt, geht aus den Pressenotizen nicht hervor.

Aus den Gewerkschaften.

Ein Jubiläum.

Die „Allgemeine Steinzeiger-Zeitung“, das Organ des Verbandes der Steinzeiger, Plasterer und Berufsgenossen, konnte am 5. Januar auf ein 25 jähriges Bestehen zurückblicken. In der letzten Nummer des Verbandsorgans wurden in lebendiger Weise die Verhältnisse geschildert, unter denen die „Allgemeine Steinzeiger-Zeitung“ am Anfang das schwierige Organisationsfeld zu headern hatte. Mit zäher Ausdauer hat sie im Laufe der Zeit die Organisation aufbauen und festigen und schließlich derselben beim Unternehmertum Anerkennung verschaffen helfen. Daß dem Blatte auch in der kommenden Zeit ein reges Betätigungsfeld vorbehalten bleibt, wird unter Würdigung der schwierigen ökonomischen Verhältnisse, denen die gesamte merktätige Bevölkerung entgegengeht, besonders betont.

Die Lohnbewegungen der freien Gewerkschaften im Jahre 1916.

Die während des Kriegszustandes eingetretene abnorme Steigerung der Kosten für die Lebenshaltung bzw. die starke Entwertung des Geldes mußte naturnotwendig Forderungen auf Erhöhung des Lohnes zur Folge haben. Der bei Beginn des Krieges proklamierte Burgfrieden konnte auch für die Arbeiter nicht bedeuten, daß sie sich während der Dauer des Krieges jedes Anspruchs auf Wahrung ihrer Lebensinteressen zu enthalten hätten. Es konnte sich dabei nur um die Wahl und Art der Wege und Mittel handeln, die zur Geltendmachung berechtigter Ansprüche zu betreten und zu ergreifen waren. Die Gewerkschaften haben denn auch bei der Vertretung ihrer Forderungen dem schweren Kampfe, den Deutschland um seine politische und wirtschaftliche Existenz zu führen hat, durchaus Rechnung getragen und es auf Nachstrebungen nicht ankommen lassen, obgleich die Situation zur Durchführung wirtschaftlicher Kämpfe den Arbeitern günstig war. Die von der Generalkommission veröffentlichte Statistik über die im Jahre 1916 von den Zentralverbänden geführten Lohnbewegungen kann als ein Beweis für die besonnene Haltung der Gewerkschaften bei ihren Lohnkämpfen angesehen werden.

Es sind an dieser Statistik 28 Verbände beteiligt. Diese Verbände hatten zusammen im Jahre 1916 6991 Bewegungen, die sich auf 20 778 Orte, 56 947 Betriebe mit 1 910 359 Beschäftigten erstreckten. An den Bewegungen beteiligt waren 1 464 883 Personen, darunter 394 698 weibliche. Von allen Bewegungen verliefen 6849 = 98 Proz. friedlich, und nur in 142 Fällen kam es zur Arbeitseinstellung, von der nur 1 Proz. aller Beteiligten betroffen wurde. An Zahl der Bewegungen übertrug das Kriegsjahr 1916 die letzten beiden Vorjahre ganz erheblich und an Zahl der Beteiligten steht es von allen Berichtsjahren seit 1905, wo erstmalig die Erhebungen auch auf die friedlich verlaufenen Bewegungen ausgedehnt wurden, an erster Stelle. Von den Bewegungen ohne Arbeitseinstellung waren 6580 Angriff- und 269 Abwehrbewegungen; an den ersteren waren 1 434 775 und an den letzteren 15 419 Personen beteiligt.

Angriffstreiks wurden 111 und Abwehrstreiks 28 geführt. An diesen Streiks nahmen 11 520 männliche und 1364 weibliche, zusammen 14 504 Personen teil. Bei 108 Angriffstreiks handelte es sich nur um Lohnforderungen und bei 3 kam außerdem noch geforderte Arbeitszeitverfürzung in Frage. Zu Aussperrungen kam es in 3 Fällen und wurde davon nur der Holzarbeiterverband mit 135 Beteiligten betroffen. Die Gesamtausgabe für alle Bewegungen betrug 149 380 Mk., davon kamen 67 354 Mk. auf Streiks und Aussperrungen. Die Arbeitseinstellungen waren im Durchschnitt nur von kurzer Dauer.

Von allen Bewegungen, ohne und mit Arbeitseinstellung, wurden 6842 durch Vergleichsverhandlungen beigelegt, davon 27 unter Mitwirkung von Militärbehörden.

Im allgemeinen war der Ausgang der Bewegungen im Jahre 1916 in der gleichen Weise erfolgreich wie die im Vorjahre geführten; nur 64 Bewegungen mit 5600 Beteiligten hatten keinen Erfolg.

Durch die im Jahre 1916 geführten Bewegungen haben insgesamt 1 447 032 Personen eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreicht bzw. eine Verschlechterung derselben abgewehrt. Davon erzielten 1 206 891 Personen eine Lohnerhöhung im Gesamtbetrage von 5 173 684 Mk. pro Woche; im Durchschnitt 4,29 Mk. pro Person. Dieser Erfolg übersteigt bei weitem das Ergebnis aller Berichtsjahre seit 1905. Die Erfolge an Arbeitszeitverfürzung sind nur gering. In 1413 Fällen kam es anlässlich der Bewegungen zu Tarifabschlüssen, die zusammen für 209 454 Personen Geltung haben.

So erheblich der Gesamtbetrag der erreichten Lohnerhöhung auch erscheinen mag, so unzulänglich ist sie, gemessen an den enormen Lebensverhältnissen. Es wäre verwegend zu behaupten, daß damit auch nur annähernd ein Ausgleich gegenüber der verteuerten Lebenshaltung erfolgt wäre. Die Statistik gibt allerdings auch kein erschöpfendes Bild der im Jahre 1916 erzielten Erfolge. Eine ganze Reihe von Vorkäufen, die zu Lohnaufbesserungen führten, ließen sich nicht als geschlossene, von den Verbänden zur Durchführung gebrachte Bewegungen charakterisieren und statistisch erfassen. Die durch das Betreiben der Gewerkschaften erzielten Lohnaufbesserungen sind in Wirklichkeit erheblich umfangreicher, als sie zahlenmäßig nachgewiesen werden können. Der Erfolg, den die Gewerkschaften auch während der Kriegszeit für ihre Mitglieder erzielten, darf nicht unterschätzt werden. Er zeigt die Macht und den Einfluß der Gewerkschaften, die der Kriegszustand nicht zu erschüttern vermochte. Die Durchführung der Bewegungen erforderte ein reiches Maß an Arbeit, die geleistet werden mußte mit an Zahl geschwächten Kräften und neben einer Fülle von sonstigen durch den Kriegszustand bedingten wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben.

Zur Erwerbslosenfürsorge.

Erhöhung in Plauen i. V.

In der Sitzung des erweiterten Ausschusses des städtischen Arbeitsnachweises für Textil- und Erwerbslosenfürsorge wurden am 9. November 1917 rückwirkend bis 27. Ok-

tober 1917 folgende Unterstützungssätze pro Woche festgesetzt: Für ein kinderloses Ehepaar 24 Mk. Für eine alleinstehende männliche Person mit eigenem Haushalt 14 Mk. Für eine alleinstehende weibliche Person mit eigenem Haushalt 13 Mk. Für Arbeiter und Arbeiterinnen, welche bei den Eltern wohnen 9 Mk. Für ein Kind unter 14 bis 6 Jahren 5 Mk. Für ein Kind unter 6 Jahren 3 Mk.

Von einem wöchentlichen Verdienste des zu Unterstützenden bis zu 20 Mk. wird ein Drittel, mindestens aber 4 Mk., und von dem Betrag des 20 Mk. übersteigenden Verdienstes ein weiteres Drittel auf die Unterstützung freigelassen.

Besonders hervorgehoben verdient zu werden, daß vorstehende Sätze fast dasjenige darstellen, was der Deutsche Textilarbeiterverband (Zentrale Plauen i. V.) und das Gewerkschaftskartell Plauen i. V. in einer Eingabe gefordert hatten.

Ein neuer Beweis von der Wirksamkeit gewerkschaftlicher Organisationen. Es wäre nur zu wünschen, daß die davon Betroffenen die Konsequenz daraus zögen und sich der Organisation bis zum letzten Arbeiter und zur letzten Arbeiterin anschließen.

Letzige Unterstützung in Gera

pro Woche: 1 Person, männlich, mit eigenem Haushalt 14,50 Mk.; 1 Person, weiblich, mit eigenem Haushalt 12,50 Mk.; für jedes 1. und 2. Kind unter 14 Jahren 3,10 Mk.; für jedes weitere Kind unter 14 Jahren 2,50 Mk.; für 1 Kind über 14 Jahre 6 Mk.; für 1 Kind über 20 Jahre 7,50 Mk.; für ein Ehepaar ohne Kinder 22 Mk., mit 1 Kind 25,10 Mk., mit 2 Kindern 28,20 Mk., mit 3 Kindern 30,70 Mk., mit 4 Kindern 33,20 Mk., mit 5 Kindern (Höchstaß) 35,70 Mk.

Letzige Unterstützung in Dresden

pro Woche rückwirkend vom 1. November 1917: für ein Ehepaar 21,60 Mk.; für eine alleinstehende männliche Person 14,70 Mk.; für eine alleinstehende weibliche Person 12,60 Mk.; wird bei einem Ehepaar, bei dem beide Teile Arbeitsverdienst haben, ein Teil arbeitslos, so erhält der Ehepartner 14,70 Mk., die Ehefrau 9,60 Mk.; für das 1. und 2. Kind 5,10 Mk., für jedes weitere Kind 3,60 Mk.; für erwachsene Personen, zu deren Unterhalt der Unterstützte zu sorgen gesetzlich verpflichtet ist, beträgt der Zuschlag 7,20 Mk.

Soziale Rundschau.

Wie können sich Kriegsbeschädigte und Kriegerwitwen abfinden lassen?

Schon seit 3. Juli 1916 besteht das Kapitalabfindungsgesetz, es besteht scheinbar über das Wesen und Wirken dieses Gesetzes bei den Interessenten noch wenig Verständnis. Diese Zeilen sollen in kurzen Strichen das wichtigste aus diesem Gesetze streifen; weiteren Beistand und Hilfe gewähren unsere Arbeitersekretariate.

Die Kapitalabfindung kann auf Antrag Personen gewährt werden, die in diesem Kriege auf Grund des Mannschafftsversorgungsgesetzes oder des Militärhinterbliebenengesetzes Anspruch auf Kriegsversorgung haben. Der Antragsteller muß das 21. Lebensjahr vollendet, das 55. noch nicht überschritten haben. Doch kann die Abfindung auch gewährt werden, wenn besondere Umstände im letzteren Falle mitspielen, der Antragsteller schon Mitte der vierziger Jahre war als er einberufen wurde. Es darf auch nicht zu erwarten sein, daß die gewährte Rente entzogen werden kann, was bei leichteren Kriegsbeschädigungen möglich sein könnte.

Die Kapitalabfindung soll vor allem die Selbstständigkeit fördern. Allerdings dürfen der Freiwilligkeit keine Schranken auferlegt werden. Die Kapitalabfindung soll vor allem zur Stärkung des eigenen Grundbesitzes, zur Ablösung von Verpflichtungen, insbesondere sollen und können aber auch die gemeinnützigen Bauvereine durch die Kapitalisierung gestärkt werden. Nehmen wir zur besseren Verständigung folgende Beispiele. Ein kriegsbeschädigter Schmied ist in der Lage, mittels der Prothese leichtere Schmiedearbeiten zu verrichten. Die Schmiede seines früheren Meisters steht zum Verkauf. Er hat Interesse an der Leistung kultureller Arbeit. Dem Antrage auf Kapitalisierung wird stattgegeben. Einem Textilarbeiter fehlt der rechte Arm; er ist nicht mehr in der Lage, seinen Beruf als Spinner auszuüben. Sein Schwiegervater hat eine kleinere Restauration auf seinem Besitze betrieben. Er ist verstorben. Der Kriegsbeschädigte will die Wirtschaft betreiben. Es sind verschiedene Schuldenlasten abzulösen. Er stellt den Antrag auf Kapitalisierung. Derselbe will ihn gewährt. Eine Kriegerwitwe möchte gern in den freien Stunden, die ihr die Fabrikarbeit läßt, einen kleinen Hausgarten bearbeiten. Zum Beitritt in den gemeinnützigen Bauverein ist ein Beitrag von 200 Mk. nötig. Die Witwe läßt sich diesen Betrag kapitalisieren und erreicht dadurch nicht nur den Hausgarten, sondern hat auch die Gewähr, eine einwandfreie Wohnung zu besitzen.

Zur Lösung der Kleinwohnungsfrage, die nach dem Kriege mit elementarer Kraft auftreten wird, kann die Kapitalabfindung sehr vorteilhaft beitragen. Ein kriegsbeschädigter, der eine Beschäftigung erlangt hat, möchte gern ein eigenes Kleinwohnungshaus nebst Garten haben. Der Teil seiner Kriegsversorgung, welcher kapitalisiert wird, nimmt er als Grundstock zum Erwerb des Eigentums, die fehlende Hypothek erhält er von der zuständigen Spar- oder Darlehnskasse.

Wie vollzieht sich nun die Kapitalabfindung? Sie richtet sich nach dem Lebensalter und den kapitalisierbaren Jahresbeträgen. Kapitalisierbar bei dem Kriegsbeschädigten ist die Kriegszulage und die Verstückelungszulage, die Rente selbst kann nicht kapitalisiert werden. Die Kriegerwitwe eines Gemeinen kann von ihrer Versorgung den Betrag von 200 Mk. kapitalisieren lassen. Als Abfindungssumme ist nach der amtlichen Aufstellung das Vielfache der Versorgungsansprüche zu zahlen, und zwar bei dem

21. Lebensjahr das	18 1/2 fache	35. Lebensjahr das	15 fache
22. " " "	18 3/4 " "	" " "	13 3/4 " "
25. " " "	17 1/2 " "	" " "	10 3/4 " "
30. " " "	16 1/4 " "	" " "	8 1/4 " "

Aus dieser Berechnung ergibt sich nun, daß ein 35-jähriger Kriegsbeschädigter, welcher die Kriegszulage von 15 Mk. pro Monat erhält, also einen kapitalisierbaren Betrag von 180 Mark jährlich hat. Er kann also 180 Mk. x 15 = 2700 Mk. kapitalisieren lassen. Erhält ein im gleichen Alter stehender

Kriegsbeschädigter noch die einfache Verstümmelungszulage von 27 Mk., so kann er auch diesen Betrag mit kapitalisieren lassen, es ergibt sich dann ein Jahresbetrag von 504 Mk.  $\times$  15 = 7560 Mk. Eine im 35. Lebensjahre stehende Kriegserweckte kann im Höchstfalle erhalten 200 Mk.  $\times$  15 = 3000 Mk. Nun wird nicht der gesamte Betrag der zu kapitalisierenden Rente an den Antragsteller ausbezahlt, sondern in der Regel nur der Betrag, der zur Deckung der Verpflichtungen bei der Uebernahme des Geschäfts, des Anteils der Genossenschaft und dergleichen nötig ist. Deshalb braucht der Kriegsbeschädigte nicht den gesamten der Berechnung zugrunde gelegten Betrag kapitalisieren zu lassen, sondern nur soviel er eigentlich benötigt; der überschüssige Rest wird als Rente weitergewährt.

Die oberste Militärbehörde kann auch die gewährte Kapitalabfindung wieder zurückverlangen, wenn die Voraussetzung besteht, daß die Abfindungssumme nicht bezweckt, was mit ihr erreicht werden soll. Auch freiwillig kann die Abfindungssumme zurückgegeben werden.

Hat nun der Abgefundene keine Abfindungssumme zurückgezahlt oder hat die oberste Militärbehörde die Summe zurückgefordert, weil die bestimmungsgemäße Voraussetzung nicht gegeben war, so lebt die alte Rente unter Einfluß der Kriegs- und Verstümmelungszulage wieder auf. Wer also am 31. März die Abfindungssumme zurückzahlt, erhält ab 1. April wieder die Rente.

Was geschieht bei der Wiederverheiratung einer Witwe? Das Militärhinterbliebenengesetz bestimmt, daß der Anspruch der Witwenrente mit dem Ablauf des Monats, in dem sich die Witwe wieder verheiratet, erlischt. Das Kapitalabfindungsgesetz besagt deshalb, daß die Witwe die Kapitalabfindung 3 Monate nach der Verheiratung zurückzahlen habe. Es soll deshalb schon bei der Kapitalisierung der Rente eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Es braucht aber nicht der gesamte Betrag zurückgezahlt zu werden; belassen wird der Witwe der dreifache Jahresbetrag des kapitalisierten Rententeils. Die oberste Militärbehörde kann aber auch in besonders gelagerten Fällen von der Rückzahlung absehen.

Die Anträge auf Abfindung sind von den Kriegsbeschädigten schriftlich oder mündlich beim Bezirksfeldwebel, von der Kriegserweckten bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Die amtlichen Stellen prüfen die Anträge und leiten die Akten dem Generalkommando zur Entscheidung zu.

Karl Schöller.

### Zulagen für Rentenempfänger der Invalidenversicherung.

Der Bundesrat erließ in einem der letzten Nummern des „Reichsanzeigers“ eine Verordnung, wonach Empfängern einer Invalidenrente, wenn sich dieselben im Inland aufhalten, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage zu ihrer Rente gewährt wird. Die Zulage beträgt für Empfänger einer Invalidenrente monatlich 8 Mark, für Empfänger einer Witwen- oder Witverrente monatlich 4 Mark und wird im voraus bezahlt. Auch an Empfänger, die nur einen Bruchteil der Rente erhalten, wird die Zulage in vollen Beträgen entrichtet. Sie wird dem Berechtigten ohne besondere Anweisung des Versicherungsträgers vorzugsweise durch diejenige Zahlstelle der Post, welche dem Empfänger bezeichnet ist, gegen Quittung ausgezahlt. Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1919 nachgezahlt. Den Sonderankalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, überweist das Reich allmonatlich einen Voranschlag, der dem Betrag entspricht, den die Sonderankalt voraussichtlich an Zulagen zu zahlen hat. Letztere sowohl wie die obersten Postbehörden haben der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1918 mitzuteilen, welchen Gesamtbetrag an Zulagen sie ausgezahlt haben.

Die bis zum 31. Dezember nicht abgehobenen bis zum 30. Juni 1919 gezahlten Zulagen sind bei der Mitteilung der im Jahre 1919 auf Anweisung der Versicherungsträger gezahlten Beträge anzugeben. Die Versicherungsträger erstatten ihren Anteil an den Zahlungen mit je einem Beheftel in den 10 auf das Jahr 1918 folgenden Jahren zugleich mit den Zahlungen aus Versicherungsleistungen.

Die Verordnung tritt leider erst vom 1. Februar dieses Jahres in Kraft. Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Teuerungsverhältnisse wäre eine entsprechende Rückwirkung nur recht und billig gewesen.

### Berichte aus Fachkreisen.

**Volkshain.** Unter die hiesige Textilarbeiterschaft ist Leben gekommen. Das ist gut so. Die Not der Zeit pocht mächtig an die Türen der Arbeiterschaft der Firma Kramsta Söhne. Das bewies eine am 16. Dezember in Kleinwaltersdorf bei Volkshain abgehaltene Versammlung, die so stark besucht war, wie dort noch nie eine Versammlung vorher. Das Referat des Gauleiters Frisch-Liegnitz wurde mit großem Beifall aufgenommen. Handelte es sich doch darum, Stellung zur Lohnfrage zu nehmen. In Anbetracht dessen, daß der jetzige Arbeiterausschuß für Vertretung der Arbeiterinteressen nicht geeignet erschien, wurde eine fünfgliedrige Kommission aus den verschiedenen Betriebsabteilungen gewählt, welche die schriftlich eingereichten Lohnforderungen bei der Direktion vertreten sollte. Als Forderungen wurden die in Landesbesuch eingereichten aufgestellt. Raum war das Schreiben, das für alle vier Betriebe der Firma Kramsta Söhne in Volkshain, Freiburg, Metzdorf und Arnsdorf gelten sollte, an die Direktion gelangt, so ließ Herr Generaldirektor Janitsch-Freiburg antworten, um sofort nach Volkshain zu fahren. Hier angelangt, ließ er sofort die gewählte Kommission zu sich holen. Wer aber glaubte, daß er gekommen war, um die Wünsche der Arbeiterschaft entgegenzunehmen, sah sich bitter getäuscht. Herr Generaldirektor Janitsch, der in dem schweren Kriege noch nichts gelernt zu haben scheint, herrschte mit großer Lungenerkältung die Arbeiterinnen, die zum Teil länger als 20 Jahre im Betriebe tätig sind, wie folgt an: „Also Ihr seid die Kommission, die sich an Stelle des Arbeiterausschusses hat wählen lassen? Hui! Schämt Euch! Für so eine niedrige Gehaltszahlung habe ich keine Worte als: Schämt Euch! Mehr habe ich Euch nicht zu sagen, Ihr seid entlassen.“ Hierauf wollte nun eine Kollegin über die Art der Behandlung ein paar Worte sagen, aber der Herr Generaldirektor ließ sie nicht mehr zu Worte kommen, und mit den Worten: „Geht jetzt, ich will kein Wort mehr hören, schämt Euch!“ konnten diese Frauen ihre Arbeitsräume wieder aufsuchen. Diese empörende Behandlung steigiger Arbeiterinnen, deren Ehemänner zum Teil im Felde stehen und die sowieso in großen Sorgen leben, rief unter der Arbeiterschaft die größte Erregung hervor. Ältere Kollegen hatten Rüge, die gesamte Arbeiterschaft von der sofortigen Arbeitseinstellung abzuhalten. Das hätte eine sehr schlimme Sache werden und auf die anderen Kramsta-Betriebe übergreifen können. Wenn der Herr Generaldirektor glaubt, Kriegserweckte so behandeln zu müssen, so dürfte er sich gar nicht bewußt sein, welche Saat er hier

gesät hat. Das vergißt die Arbeiterschaft nicht, ganz abgesehen davon, daß es auf den Bildungsgrad dieses Herrn ein recht eigenartiges Licht wirft. In der erneuten Versammlung am 27. Dezember konnte Kollege Frisch nicht umhin, dieses Gebaren zu beleuchten, denn so haben wir uns den Burgfrieden nicht vorgestellt. Bezüglich der Forderungen wurden die 250 Mk. wöchentliche Teuerungszulage pro Kopf, die in Landesbesuch seit 1. Juli gezahlt werden, von jetzt ab gezahlt. Nach mehrfachen Verhandlungen wurde für 6 Wochen rückwärts diese Teuerungszulage nachgezahlt. Beschlossen wurde noch, mit einem erneuten Schreiben an die Direktion heranzutreten, daß die anderen Vergünstigungen, die in Landesbesuch gezahlt werden, auch gewährt werden sollen. Ferner wurde einstimmig beschlossen, an einem mit der Filiale Landesbesuch zu vereinbarenden Zeitpunkt einen wöchentlichen Lokalzuschlag von 5 Pf. einzuführen. Hoffentlich tritt die Filiale Landesbesuch diesem Antrag geschloffen bei, so daß wir unsere Oristasse auf eine bessere Grundlage stellen können. Wir hoffen, daß unsere Mitglieder in den Orten des Bezirks alles aufbieten werden, um bei der Durchführung dieses Beschlusses, der segensreich für unsere Mitglieder wirken soll, behilflich zu sein. Große Aufgaben stehen uns noch bevor. Möge deshalb jeder seinen Mann stellen.

**Hamburg.** Bei der Firma Norddeutsche Jutespinnerei und Weberei in Schiffbek bestand bisher noch ein Arbeiterausschuß, der vor dem Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes gewählt worden war. Im Jahre 1917 wurde er, nachdem einige Mitglieder ausgeschieden, einmal ergänzt. Die Firma und die Arbeiterschaft war hiermit einverstanden. Dieser Arbeiterausschuß bestand aus 9 Mitgliedern unseres Verbandes, 3 des Christlichen Textilarbeiterverbandes und 3 Unorganisierten. Infolge von Lohnbewegungen 1917 stellte sich heraus, daß zwei von den Unorganisierten nicht mehr das Vertrauen der Arbeiterschaft beanspruchen konnten und so wurden sie von einer von 850 Personen besuchten Betriebsversammlung hinausgewählt und dafür von unserer Organisation zwei neu gewählt. Hierüber bei der Firma große Entrüstung. Sie wollte auf jeden Fall die beiden Unorganisierten behalten, wie sie erklärte, und in ihrer Aufregung ließ sie zum Kriegsanwalt in Altona und beschwerte sich über ihre Arbeiterschaft. Das Kriegsanwalt aber nicht bewirkt, daß die beiden Unorganisierten im Arbeiterausschuß verbleiben, weil dieser nicht nach den Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes gewählt worden ist, und rief deshalb unsern Geschäftsführer, Kollegen Frauböbe, hinzu. Dieser erklärte, daß die Arbeiterschaft mit einer Neuwahl sehr zufrieden sei, weil wir dadurch einen ordentlichen Arbeiterausschuß bekämen. Nunmehr wurde am 5. Januar 1918 neu gewählt. Die Firma erlebte hierbei einen gründlichen Meißel, denn ihre Vorschlagsliste, die einschließlich der beiden Liebhaber fast nur Unorganisierte aufwies, erhielt im ganzen nur 8 Stimmen. Die Vorschlagsliste unseres Verbandes erhielt 255 Stimmen und war somit glänzend mit 13 Arbeiterausschußmitgliedern und 28 Ersatzmitgliedern als der gesamte Arbeiterausschuß gewählt. Darau können die Firma und auch die Unorganisierten einen passenden Schluß ziehen! Nicht ein einziger Platz kann ihr eingeräumt werden! Nach der Stimmengahl konnten von den Beschäftigten nicht viel mehr wählen als gewählt haben, denn die Nichtwähler bestehen durchweg aus jugendlichen Personen unter 21 Jahren und Ausländern, die nicht haben wählen können. Ein glänzender Sieg für uns und die Schiffbeker Mitglieder!

**Landeshut.** (Kriegserwecktenfürsorge der Textilarbeiter.) Am 5. Januar fand eine Sitzung der Arbeiterschüsse, Arbeitgeber und der Behörden unter Anwesenheit des Herrn Regierungsrats Tichonow aus Liegnitz im Kreis Landeshut für den Kreis Landeshut statt. Es handelte sich um zwei wichtige Punkte, die die Genehmigung zu den eingereichten Entschäften der königlichen Regierung nicht gefunden haben. Der Referent zu dieser Sache, Dr. Richter-Landeshut, berichtete, daß im Dezember 1917 in Breslau eine Konferenz des Provinzialausschusses für Erwerbslosenfürsorge unter Teilnahme von Arbeitgebern abgehalten wurde, wo zu den bestehenden Fürsorgegesetzen der Textilindustrie in der Provinz Schlesien Stellung genommen worden ist. Es ist dabei festgelegt worden, daß die von Landesbesuch eingereichten Fürsorgeätze die höchsten der Provinz Schlesien sind. Ganz erheblich niedriger sind die Sätze für die Kreise Waldenburg und Reichenbach. Als die höchsten sind die für Grünberg anerkannt. Diese Sätze sind für männliche Arbeiter 34 Pf., für weibliche Arbeiter 26 Pf. und für jugendliche Arbeiter 20 Pf. pro Arbeitsstunde. Für Landesbesuch waren die Sätze 40, 30 und 20 Pf. Würden diese Sätze die Zustimmung der Regierung finden, dann würden die Textilarbeiter mit niedrigeren Sätzen verlangen, daß auch ihnen höhere Sätze zugestimmt werden. Aus diesem Grunde sei die Ablehnung erfolgt. Zweitens wird die Kinderzulage nur gewährt, wenn die Arbeitszeit nur drei Drittel der normalen beträgt. Bisher wurde dieser Zuschuß mit Einführung der Fürsorge allgemein, ja im Reichenbacher Kreise sogar bei normaler Beschäftigung gewährt. Als 3. Punkt, der die Genehmigung nicht gefunden hatte, kam der § 7 der eingereichten Fürsorgeätze in Frage. Er hatte folgende Fassung:

Für Arbeiter stillgelegter Betriebe, welche wegen Alters oder körperlicher Gebrechen geeignete Arbeit nachweislich nicht finden können, übernehmen Reich, Staat und Gemeinden die Fürsorgeunterstützung.

Seitens der Arbeiterausschüsse wurde erklärt, daß die der Arbeiterschaft zugeordneten erheblichen Verschlechterungen diese in höchste Aufregung versetzt hat. Die Sätze von 34 und 26 Pf. sind bei den teuren Lebensverhältnissen nicht ausreichend. Es wurde den Herren, die derartige Beschlüsse gefaßt haben, geraten, es mal vorzumachen, wie dabei auszukommen ist. Die Zahlung der Kinderzulage erst bei zwei Drittel der normalen Arbeitszeit zu gewähren, ist ebenfalls nicht geeignet, das Durchhalten zu erleichtern. Die Vertreter der Regierung waren aber nicht zu bewegen, den berechtigten Wünschen der Arbeiter entgegenzukommen. Herr Stadtrat Hamburger, als Arbeitgeber, gab namens der Arbeitgeber die Erklärung ab, daß für Kinder, die keine staatliche oder gemeindliche Unterstützung erhalten, eine ärztliche Kinderzulage von 1 Mk. gezahlt wird, wenn die Arbeitszeit mehr als 43 Stunden beträgt. Zu den herabgesetzten Ausfalltendenzen erklärte der Vertreter der Firma Schleißche Textilwerke Methner u. Frahne H.-G., Herr Dr. G. P. Frahne, daß die Sätze als angemessen zu betrachten seien, denn die Löhne machten nur ein Drittel, die Zulagen zwei Drittel aus. Als weitere Begründung für die herabgesetzten Sätze wurde noch auf Kostbus und Sorau verwiesen. Dem wurde entgegengehalten, daß erstens die niedrigen Kostbuser Sätze von Anfang des Jahres 1916 gar nicht mehr in Betracht kommen, weil dabei nicht mal das Mindeste gewährt wird, um überhaupt das Leben fristen zu können, zweitens für Kostbus so gut wie nicht die Fürsorge in Frage komme, weil viele Tausend Personen aus der Textilindustrie in den Munitionswerten lohnende Arbeit gefunden haben. Die Feststellung des Herrn Dr. G. P. Frahne, daß der Lohn nur ein Drittel, die Zulagen aber zwei Drittel betragen, beleuchtete in bester Weise, wie niedrig der zu erzielende Verdienst ist. Denn nach den Zulagen von wöchentlich 7 Mk. für männliche, 6,25 Mk. für weibliche, 5,50 Mk. für jugendliche Arbeiter kann sich jeder ausrechnen, wie hoch das Einkommen der Textilarbeiter ist. Wie reimt sich aber dies mit den im „Landeshuter Stabblatt“ veröffentlichten Durchschnittslöhnen von 25 bis 29 Mk. zusammen? Auf diese Anfrage ist man die Antwort schuldig geblieben. Berechtigte Kritik wurde an dem Verhalten der Weberei der Firma Wihard beschäftigungslos gewordenen die zupfehlende Fürsorge bis zum 3. Januar nicht gewährte, dafür aber das Anfinnen an sie stellte, daß sie (lauter weibliche Personen, darunter eine 65jährige Frau) auf dem heiligen Berge Meißig zu schleppen. Der antwortende Herr Bürgermeister hat auf diese An-

schuldigungen kein Wort der Erwiderung gesagt. Wer kann sich da noch wundern, wenn kein Vertrauen zu Behörden vorhanden ist! Auch diese Verhandlungen haben nicht dazu beigetragen, Vertrauen zu erwecken, zumal man wieder mal vor vollendete Tatsachen gestellt wurde. Zu den wichtigen Verhandlungen in Breslau hat man keinen einzigen Vertreter der Arbeiter hinzugezogen. Das ist bezeichnend dafür, wie man Lebensfragen der Arbeiter behandelt.

**Mittweida.** Die Firma Weitzaler Aktien-Spinnerei in Weitzal bei Mittweida hatte in der Lohnwoche vor Weihnachten der Mehrzahl der bei ihr Beschäftigten die Akkordlöhne stark herabgemindert. Der errechnete Lohnausfall betrug bei den Spulerrinnen bis zu 3 Mk., bei den Ringspinnerrinnen bis zu 9 Mk. pro Woche. Dies hatte begreiflicherweise großen Unwillen bei der Arbeiterschaft hervorgerufen. Eine vom Deutschen Textilarbeiterverband wegen dieser Angelegenheit am Sonntag, den 30. Dezember 1917, einberufene Versammlung gestaltete sich zu einer wichtigen Protestkundgebung. Der Gewerkschaftsbeamte Hugo Schferz referierte über: „Welche Wege müssen gegen die erfolgten Lohnkürzungen und das Strafsystem im Betriebe beschritten werden?“ Er unterzog das Vorgehen der Firma einer herben, aber sehr gerechten Kritik. Im Anschluß an das Referat gelangte nachstehende Entschloßung zur einstimmigen Annahme:

„Die am 30. Dezember 1917 im Volkshaus „Rosengarten“ in Mittweida versammelte Arbeiterschaft der Firma Weitzaler Aktien-Spinnerei erhebt energisch Einspruch gegen die in jeder Hinsicht ungerechtfertigten Lohnkürzungen und gegen das rigorose Strafsystem im Betriebe.

Die Leitung des Deutschen Textilarbeiterverbandes — Filiale Mittweida — wird von der Arbeiterschaft beauftragt, zwecks Rückgängigmachung der erfolgten Lohnkürzungen mit der Direktion der Firma in Verhandlung zu treten. Sollte diese gewünschte Verhandlung von der Direktion abgelehnt werden oder zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, soll die Verbandsleitung ohne Verzug die Kriegsanwaltschaft Leipzig um eine Vermittlung in der Lohnfrage anrufen.“

Bemerkenswert ist noch, daß in der Versammlung 112 Arbeiterinnen sofort ihren Beitritt zum Deutschen Textilarbeiterverband erklärten und weitere zahlreiche Anmeldungen in den nächsten Tagen erfolgen sollen.

**Neutlingen.** (Berichtigung.) In dem Bericht in voriger Nummer muß es richtig heißen: In Neutlingen, wie in vielen anderen Städten sind Instandsetzungsarbeiten für Heeresbekleidung. Diese Betriebe, anfangs ins Leben gerufen, um der Arbeitslosigkeit der Arbeiterinnen zu steuern, haben sich längst zu wichtigen Kriegsbetrieben, ja Großbetrieben, entwickelt. So wurden in Neutlingen in diesen Werstätten nach Angabe der Leiterin, Frau Laura Schradin in Neutlingen, noch vor einigen Monaten 2200 Arbeiterinnen beschäftigt. Mit dieser Entwicklung hat aber die Entwicklung der Arbeitsverhältnisse, vor allem der Löhne, nicht standgehalten. In Neutlingen wurden diese Arbeitslöhne gleich anfangs erstaunlich niedrig festgesetzt, nämlich ortsüblicher Tagelohn mit 40 Proz. Aufschlag. Bei der Niedrigkeit der sogenannten „ortsüblichen Tagelöhne“, die bekanntlich rein willkürlich festgesetzt werden, reichte ein 40prozentiger Zuschlag schon bei Kriegsanfang nicht aus. Diese niedrige Festsetzung ist um so verurteilenswerter, als die fast unbeschränkte Leiterin der Betriebe, Frau Schradin, die anerkannte sozialdemokratische Frauenführerin Württembergs ist und früher gewerkschaftliche Tätigkeit nicht fernstand usw.

## Verbandsanzeigen.

### Bekanntmachungen.

**Vorstand.**  
Sonntag, den 20. Januar, ist der 3. Wochenbeitrag fällig.

Ortsverwaltungen, die noch Schlußberichte über Lohnbewegungen vom Jahre 1917 einzufenden haben, wollen dies spätestens bis Ende Januar tun.

Die Mitgliedsbücher von Paula Gabler verehlt. Lerner, Grimmitzshau, Stammmummer 485 790, und das von Franz Gräse, Stammmummer 12 843, eingetretene am 24. 9. 94, sind abhanden gekommen und werden hierdurch für ungültig erklärt.  
Der Vorstand.

### Ortsverwaltungen.

**Berbau.** Die Geschäftsstunden werden wegen Kohlenmangels für die Dauer der kalten Monate von 12 bis 1 Uhr mittags und von 4 Uhr bis 7 Uhr abends, Sonnabends von 12 bis 5 Uhr festgelegt. Die Mitglieder wollen davon Kenntnis nehmen.

### Adressenänderungen.

**Gau 2. Göttingen.** Die Filiale ruht.  
**Gau 6. Göttingen.** Geschäftsführer: Franz Lippe, Kronengasse 2.

### Totenliste.

**Gestorbene Mitglieder.**  
**Nagau.** Maria Franck, Färbereiarbeiterin, 21 J., Blutergiftung.  
**Barmen.** Heinrich Jung, Färber, 68 J., Herzschwäche. Julius Lauterbach, Riemen-dreher, 27 J., Herzschwäche.  
**Chemnitz.** Alma Kühn, Näherin, 31 J., Lungenleiden. Martin Schlemmer, Färber, 60 J., Lungenentzündung. Karl Gottlieb Stopp, Färbereiarbeiter, 68 J., Lungenentzündung.  
**Elberfeld.** Ewald Christians, Fabrikarbeiter, 56 J., Ruhr. Gustirgen. Sim. Müller, 55 J., Lungenentzündung.  
**Gelsenau i. Grag.** Franz Emm-

rich, 50 J., Lungen- und Nierenleiden.  
**Gera.** Hermann Röthold, Weber, 70 J., Altersschwäche. Karl Weitzthal, Appreturarbeiter, 73 J., Altersschwäche. Franz Semf, Appreturarbeiter, 68 J., Altersschwäche. Franz Zippel, Weber, 61 J., Lungenentzündung. Luise Schumann, Weberin, 43 J., Krebsleiden.  
**Glauchau.** Max Lang, 42 J., Lungenleiden.

**Großschänau.** Anna Palme, Waltersdorf, 59 J., Lungen-schlag. Wenzel Reimisch, Schanzendorf, 59 J., Franz Köhler, Weber, 59 J., Herz-schlag.

**Guben.** Emil Laug, Raffens-beamter.  
**Hamburg.** (Bezirk Schiffbek.) Elsa Krey, Spinnerin, 15 J., Ruhr.

**Hof.** Eduard Fischer, Weber, 68 J., Schlaganfall.  
**Krefeld.** Karl Güter, Färber, 56 J., Herzschwäche. Karl Otto, Weber, 71 J., Alters-schwäche.

**Münchberg.** Margareta Schlegel, 37 J., Lungenüberfullose.  
**Berbau.** Anna Schent, Ein-legerin, 33 J., Nierenleiden. Anna Spranger, Fabrik-arbeiterin, 40 J., Magen-krankheit.

**Im Felde gefallene oder in-folge des Krieges gestorbene Mitglieder.**

**Barmen.** Heinrich Reffemeier, Seidenbandwirler, 21 J. Georg Clarenbach, Riemen-dreher, 26 J. Gustav Bilgard, Riemen-dreher, 26 J., Schwelm. Hugo Lutz, Tuchweber, 37 J., Dahlerau.

**Colleben b. W.** Paul Richter, 28 J.  
**Elberfeld.** Ernst Nolzen, Seiden-bandwirler, 47 J. Karl Wilm-mann, Färber, 22 J. Adolf von der Beck, Weber, 28 J. Kurt Janßen, Färber, 20 J.

**Glauchau.** Paul Dreßler, 34 J.  
**Großschänau.** Robert Reimann, 44 J.

**Sameln.** Karl Voigt, Weber, 25 J. Gustav Tegtmeyer, Weber, 24 J.

Ehre ihrem Andenken!

Redaktionschluss für die nächste Nummer Sonnabend, den 19. Januar.

Verlag: Karl Süß. — Verantwortlich für die mit X versehenen Artikel Hermann Krüger, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Bornwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.

Gelesene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.